

STELLUNGNAHME

zur LAWA-Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) zur Dokumentation des Untersuchungsprogramms, Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung für (mögliche) Gefährdungen im Einzugsgebiet vom 20.01.2025

Berlin, 31. Januar 2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der LAWA-Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) zur Dokumentation des Untersuchungsprogramms, zur Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse sowie zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung für (mögliche) Gefährdungen im Einzugsgebiet vom 20.01.2025 des Bundesumweltministeriums Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass der Konsultationszeitraum leider sehr kurz ist und möchten darum bitten, hier zukünftig angemessene Fristen vorzusehen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die TrinkwEGV sieht vor, dass Betreiber von Wassergewinnungsanlagen bis zum 12. November 2025 eine Dokumentation über ihr Trinkwassereinzugsgebiet erstellen und der zuständigen Behörde übermitteln müssen. Die Dokumentation umfasst neben der Festlegung des Einzugsgebiets auch eine Beschreibung des Einzugsgebiets auch eine Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung und das Untersuchungsprogramm.
- › Aufgrund der zeitlichen und personellen Restriktionen stellt die Umsetzung der TrinkwEGV für die kommunalen Wasserversorger als Betreiber von Wassergewinnungsanlagen eine große Herausforderung dar. Ausführende Vorgaben, die zu einem solch späten Zeitpunkt und in einem großen Umfang vorgelegt werden, sind problematisch.
- › Die Übermittlung von Daten, insbesondere wenn dies über den engen Anwendungsbereich der TrinkwEGV hinaus geht, sorgen für einen hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand für die Wasserversorger.

Positionen des VKU in Kürze

- › Aus Sicht des VKU wird die **LAWA-Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) reichlich spät kommen**. Wasserversorger, die schon längst mit der Erarbeitung begonnen haben (First Mover), dürfen nicht benachteiligt werden. Es sollte vielmehr eine **Flexibilität beim Vorgehen** zugestanden werden, da die Umsetzung und Integration der Vorgaben nicht gewährleistet werden können.
- › In der LAWA-Vollzugshilfe wird insgesamt ein **Detaillierungsgrad** gefordert, der in dieser Form aus Sicht des VKU **nicht nachvollziehbar** ist und einen **unangemessen**

nen bürokratischen Mehraufwand für die kommunalen Wasserversorger bedeutet. So wird beispielsweise ein Wasserversorger nicht den „Bremsabrieb bei Fahrzeugen“ abschätzen können. Dieses ist eine rein akademische Betrachtung, die auf die „Örtlichkeit“ im Einzugsgebiet nie angewendet werden kann.

- › **Für Betreiber mit mehreren Einzugsgebieten** und einer größeren Anzahl an Gefährdungsträgern in ihren Gebieten sieht der VKU eine **Detaildarstellung in der vorgeschlagenen Form als nicht geeignet und umsetzbar**, wie auch für die zuständigen Wasserbehörden eine Prüfung einer Vielzahl an Gebieten in deren Zuständigkeitsbereichen auf dieser Basis ebenfalls als nicht verhältnismäßig angesehen wird. **Folglich ist diese Tabellendarstellung in der vorgeschlagenen Form für einen Großteil von Einzugsgebieten nicht geeignet und nicht umsetzbar und auch im technischen Regelwerk nicht vorgesehen.**
- › Ein Wasserversorger kann die Gefährdungseignisse insgesamt gar nicht beurteilen, da die **notwendigen Daten wie auch das Fachwissen dazu bei der(n) zuständigen Behörde(n) vorliegt(en)**. Die Ermittlung von „Störern“ liegt rein rechtlich eher bei der Behörde, denn beim Wasserversorger.
- › Es ist sicherzustellen, dass der Betreiber der Trinkwassergewinnung die **erforderlichen Daten kostenlos erhält**. Das heißt, dass die Beschaffung und Bereitstellung von Daten zur Gefährdungsanalyse nicht kostenpflichtig für den Betreiber sein dürfen.
- › In Bezug auf die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung wird das „**Vier-Augen-Prinzip**“ empfohlen, was einen **enormen Personalaufwand (insbesondere bei Wasserversorgern mit vielen Gewinnungsgebieten) respektive Kosten nach sich ziehen würde**. Dies halten wir für unverhältnismäßig.
- › Insgesamt bedarf es zudem eine deutlichere Klarstellung, dass es sich bei den Dokumenten der LAWA-Vollzugshilfe um Informationen zu den geforderten Inhalten der Dokumentation handelt und die **Excel-Tabellen nicht als Übergabeformat an die zuständige Behörde ausgefüllt werden sollen**.
- › **Die Tabelle zur Übermittlung der Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse lehnt der VKU ab**. Es ist zwar nach § 12 TrinkwEGV eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorgesehen. Andererseits sind nach § 10 Abs. 2 und § 16 TrinkwEGV Übergabe von Ergebnissen vorgesehen. Hierzu können die Länder einheitliche elektronische Formate vorsehen. Hier sollten erst die Vorgaben der Länder abgewartet werden und nicht in die Länderverantwortung eingegriffen werden. Die Daten liegen in entsprechenden Datenbanken vor und können per Schnittstellen dann übergeben werden.

Stellungnahme

Aus Sicht des VKU wird die **LAWA-Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)** zur Dokumentation des Untersuchungsprogramms, Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse sowie zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung für (mögliche) Gefährdungen im Einzugsgebiet **reichlich spät kommen**. Denn die Abgabe an die zuständige Behörde muss spätestens im November 2025 erfolgen. Um eine fristgerechte Abgabe zu erreichen, haben zahlreiche Wasserversorger richtigerweise schon längst mit der Erarbeitung begonnen. Diese Versorger als First Mover dürfen nicht benachteiligt werden, sondern es sollte weiterhin eine **Flexibilität beim Vorgehen** zugestanden werden, da die Umsetzung und Integration der sehr spät erscheinenden LAWA-Vollzugshilfe nicht gewährleistet werden können.

Die LAWA-Vollzugshilfe führt insgesamt **deutlich über das hinaus, was rechtlich durch die TrinkwEGV vorgegeben wird**. Die TrinkwEGV sieht nicht vor, dass darzulegen ist, wie die Gefährdungsabschätzung durchzuführen ist, sondern es soll lediglich das **Ergebnis der Abschätzung** dokumentiert werden. Daher sollte es im Ermessen des Betreibers der Trinkwassergewinnung liegen, zu entscheiden, mit welchen Daten, Methoden und Detaillierungsgrad er die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung durchführt.

In der LAWA-Vollzugshilfe wird insgesamt ein **Detaillierungsgrad** gefordert, der in dieser Form aus Sicht des VKU **nicht nachvollziehbar** ist und einen **unangemessenen bürokratischen Mehraufwand für die kommunalen Wasserversorger** bedeutet. Für Betreiber mit mehreren Einzugsgebieten und einer größeren Anzahl an Gefährdungsträgern in ihren Gebieten sieht der VKU zudem eine Detaildarstellung in der vorgeschlagenen Form als nicht geeignet und umsetzbar, wie auch für die zuständigen Wasserbehörden eine Prüfung einer Vielzahl an Gebieten in deren Zuständigkeitsbereichen auf dieser Basis ebenfalls als nicht verhältnismäßig angesehen wird. **Folglich ist diese Tabellendarstellung in der vorgeschlagenen Form für einen Großteil von Einzugsgebieten nicht geeignet und nicht umsetzbar und auch im technischen Regelwerk nicht vorgesehen.**

In dem Einführungsschreiben zu den ersten bereits verabschiedeten Dokumente der LAWA-Vollzugshilfe wird explizit darauf hingewiesen, dass wenn *„die bereits vereinbarte Vorgehensweisen zwischen dem Betreiber einer Wassergewinnungsanlage und der zuständigen Behörde zu Ergebnissen führen [sollten], die sich nicht mit den Empfehlungen der LAWA-Vollzugshilfe vereinbaren lassen und die sich bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Dokumentation nicht mehr anpassen lassen, dann sollte darauf in der Dokumentation hingewiesen und dies begründet werden.“* **Zahlreiche Wasserversorger haben bereits Abstimmungen mit der zuständigen Behörde geführt, die auch bestehen bleiben sollten.** So habe sich die sächsischen Wasserversorger beispielsweise an den im Freistaat

Sachsen im November 2024 besprochenen Grundsätze für die Bestimmung des Einzugsgebietes bei Uferfiltrat orientiert. Demnach soll als Einzugsgebiet die Fläche links und rechts der Fließgewässer betrachtet werden, die in einem 100 m breiten Streifen liegen. Gemäß § 6 Abs. 6 TrinkwEGV ist eine abweichende Regelung immer möglich., „*sofern die zuständige Behörde eine abweichende Festlegung trifft.*“ Die Empfehlung der vorliegenden LAWA-Empfehlung sieht jedoch vor, dass das gesamte oberirdische Einzugsgebiet zu betrachten sei. Grundsätzlich wird erwartet, dass im Jahresverlauf weitere Vollzugshinweise veröffentlicht werden. Es muss daher klargestellt werden, dass dies nicht dazu führt, dass der **Betreiber bei fortgeschrittenem Bearbeitungsstand zur Umsetzung von § 12 TrinkwEGV ständige Überarbeitungen vornehmen muss.**

Die Tabellen mit den Mindestanforderungen zur Risikobewertung und zum Untersuchungsprogramm stellen für den Betreiber lediglich eine Option bzw. Hilfestellung dar und sollten **nicht zur Nutzung verpflichtet, da viele Betreiber bereits Risikobewertungen und Güteauswertungen für ihre Ressource mit vorhandenen Werkzeugen durchführen und damit bereits Auswertetools nutzen.** Insgesamt bedarf es daher eine deutlichere Klarstellung, dass es sich bei den Dokumenten der LAWA-Vollzugshilfe um Informationen zu den geforderten Inhalten der Dokumentation handelt und die **Excel-Tabellen nicht als Übergabeformat an die zuständige Behörde ausgefüllt werden sollen.**

In den Erläuterungen zur Gefährdungsanalyse/Risikoabschätzung wird das „**Vier-Augen-Prinzip**“ empfohlen, was einen **enormen Personalaufwand** (insbesondere bei Wasserversorgern mit vielen Gewinnungsgebieten) respektive Kosten nach sich ziehen würde. Dies halten wir für unverhältnismäßig.

Zur „Erläuterungen zur Gefährdungsanalyse und Risikobewertung“

- Eine Nutzung der Tabelle zur Gefährdungsanalyse ist nicht zwingend oder als Mindestanforderung vorgesehen. Die Tabelle kann als Hilfestellung bei der Erstellung und Prüfung der Gefährdungsanalyse eingesetzt werden. Sie ersetzt allerdings nicht die Dokumentation der Gefährdungsanalyse, sondern ist eine mögliche ergänzende Information. **Daraus folgt, dass es weiterhin keine Vorgabe einer Dokumentationsform für die Gefährdungsanalyse gibt.**
- Bei den Tabellen muss zudem klargestellt werden, dass bei deren Verwendung **nicht unbedingt umfangreiche Texte mehr zu erwarten sind und im Bericht lediglich allgemein auf die Methodik eingegangen wird.**
- Eine **zeitnahe Deckung des Datenbedarfs ist nicht realistisch.** Insbesondere die Umsetzung der Datenbereitstellung durch die zuständige Wasserbehörde ist im 1. Zyklus bis 12.11.2025 nicht rechtzeitig möglich.

- Auch die geforderte **zeitnahe Schließung von Datenlücken kann der Betreiber nicht leisten**, da er davon ausgehen muss, dass es gemäß § 6 Abs. 2 TrinkwEGV nach der Übergabe der Daten durch die Behörde, keine weiteren Daten vorhanden sind, die für die Gefährdungsanalyse relevant sind. Hier kann lediglich bei der Überprüfung durch die Behörde ein Defizit festgestellt werden, welches diese im nächsten Zyklus beheben kann.
- **Die Vorgabe, mögliche Identifizierungslücken zu dokumentieren, ist nicht Aufgabe des Wasserversorgers.** Dies obliegt vielmehr entsprechend § 15 Abs. 2 Nr. 4 TrinkwEGV auch grundsätzlich der zuständigen Behörde.
- Es ist sicherzustellen, dass der Betreiber der Trinkwassergewinnung die **erforderlichen Daten kostenlos erhält**. Das heißt, dass die Beschaffung und Bereitstellung von Daten zur Gefährdungsanalyse nicht kostenpflichtig für den Betreiber sein dürfen.
- Der VKU schlägt vor, dass in der Gefährdungsanalyse die **fehlende Datenlage dokumentiert wird und in der Abschätzung des Ausgangsrisikos die vorhandene Datenlage nach einem „Worst-case-Prinzip“ bearbeitet wird**. Sollte sich unter Berücksichtigung der Schutzwirkung des Einzugsgebietes in der Abschätzung des Rohwasserrisikos ein hohes oder sehr hohes Risiko in der Abschätzung verbleiben, ist die Deckung des Datenbedarfs als vorrangige Risikomanagementmaßnahme festzulegen.
- Das Gefährdungsereignis und die Gefährdung sollen jeweils **so detailliert wie möglich angegeben** werden. Das geht jedoch nur auf der Basis der zur Verfügung gestellten Daten. Wenn eine Benennung einzelner Parameter z. B. aufgrund unzureichender Datenlage nicht möglich ist, so soll auch die **Nennung von Gruppenparametern oder der Art der Gefährdung** erfolgen. Eine **Umsetzung dieser Empfehlung ist insbesondere bei umfangreichen und vielseitigen Einzugsgebieten unverhältnismäßig** und sowohl für den Betreiber als auch die Behörde nicht umsetzbar.
- Die Ausführungen suggerieren zudem, dass für jedes Gefährdungsereignis, das von einem identifizierten Gefährdungsträger in einem Einzugsgebiet ausgehen kann, eine **separate Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß** erfolgen muss. **Das ist nicht umsetzbar und auch im technischen Regelwerk nicht vorgesehen.** Gemäß DVGW W 1004 sind vielmehr relevante Gefährdungsereignisse in der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung zu berücksichtigen und zu bewerten. Dieses kann auch summarisch erfolgen, d. h. unterschiedliche Gefährdungsereignisse eines einzelnen Gefährdungsträgers können zusammen betrachtet und bewertet werden. Grundsätzlich kann es sinnvoll sein, dass die Erwägungsgründe dokumentiert und nachvollziehbar sein müssen. Aller-

dings ist festzuhalten, dass es bislang keine Handreichung für eine allgemein vergleichbare sowie betreiber- und behördenunabhängige Abschätzung und Risikoeinstufung gibt.

- Bei den Ausführungen zur **Charakterisierung des Schadensereignisses** weist der VKU darauf hin, dass die **Stoffmenge im Regelfall nur grob abschätzbar ist**, da in den meisten Fällen keine ausreichende Datentiefe gegeben ist. Die Stoffart kann bei Gewerbe- und Industriegebieten auch nur schwer oder gar nicht zu bestimmen sein, da entweder wechselnd (z. B. Spedition) oder im Prozess nicht genau definiert. Auch eine Dauer des Ereignisses ist nicht eindeutig konkretisierbar und es fehlen diesbezüglich belastbare Daten.
- In Bezug auf die **Charakterisierung der Eintrittswahrscheinlichkeit** kann der Betreiber der Wassergewinnung lediglich eine **rückwirkende Betrachtung auf vergangene Ereignisse** machen, die ihm bekannt sind. Zukünftige Ereignisse sind im Regelfall nur unter Mitwirkung von Fachbehörden und Experten zu bestimmen. Der Hinweis auf das **Erfordernis von plausiblen Annahmen** ist verständlich, aber unbestimmt hinsichtlich der Frage, wann eine Annahme plausibel ist.
- Verfügbare Daten aus dem **Geoportal der BGR** sind nur grob gerastert und nach Einschätzung einiger zuständigen Landesbehörde für das jeweilige Bundesland **in Bezug auf die Einzugsgebiete nicht geeignet**. In vielen Bundesländern liegen Daten zur Schutzwirkung nicht im erforderlichen bzw. geeigneten Maßstab vor. Der Hinweis auf die Möglichkeit, dass **Schutzwirkungen anhand eines im Trinkwassereinzugsgebiet vorhandenen Messnetzes abgeschätzt** werden können, ist unbestimmt und unpräzise und **im Regelfall für Betreiber nicht umsetzbar**.
- In Bezug auf die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung wird das „**Vier-Augen-Prinzip**“ empfohlen, was einen **enormen Personalaufwand** (insbesondere bei Wasserversorgern mit vielen Gewinnungsgebieten) respektive Kosten nach sich ziehen würde. Dies halten wir für unverhältnismäßig.
- Der **Verweis auf die Schulungsunterlagen des UBA ist nicht sinnvoll**. Diese sind für die TrinkwEGV nur teilweise zutreffend. Mit über 200 Folien sind die Unterlagen außerdem **kein geeignetes „Handwerkszeug“**. Weiterhin handelt es sich um kein technisches Regelwerk.
- In § 3 Abs. 1 TrinkwEGV (wie auch in § 2 TrinkwV) wird in der Begriffsdefinition vom „Betreiber“ gesprochen. Daher ist die **Formulierung „Betreiber/Betreiberin“ oder umgekehrt eher falsch und behindert die Lesbarkeit**. Es sollte im Zusammenhang mit der TrinkwEGV immer **klar von „Betreiber der Wassergewinnungsanlage“ gesprochen werden**.

Zur Tabelle „Hilfestellung Gefährdungsanalyse“

Auch wenn Beispiele für bestimmte Gefährdungssektoren und -ereignisse aufgeführt werden, sehen wir einige **zentrale Kritikpunkte**:

- Ein Wasserversorger kann die **Gefährdungsereignisse insgesamt gar nicht beurteilen, da die notwendigen Daten wie auch das Fachwissen dazu bei der(n) zuständigen Behörde(n) vorliegt(en)**. Die Ermittlung von „Störern“ liegt rein rechtlich eher bei der Behörde als beim Wasserversorger.
- **Der Detaillierungsgrad ist insgesamt zu hoch**. So wird beispielsweise ein Wasserversorger nicht den „Bremsabrieb bei Fahrzeugen“ abschätzen können. Dieses ist eine rein akademische Betrachtung, die auf die „Örtlichkeit“ im Einzugsgebiet nie angewendet werden kann.
- Die LAWA lässt offen, bei welchen Mengen/Konzentrationen, also auf Grundlage welcher **Fakten**, ein Gefährdungsereignis wie einzustufen ist. Muss der Wasserversorger beispielsweise nach „Punkt 2.5 Bahnhöfe“ grundsätzlich Verkehrsunfälle/Havarien annehmen, obwohl das der Praxis eindeutig widerspricht? Als Wasserversorger kann man nur eine Gefährdung in der Ressource „Grundwasser“ feststellen und dann ggf. den Rückschluss auf den Gefährdungsträger „Bahnhof“ ziehen.
- Die **befundorientierte Vorgehensweise** bei der Gefährdungsanalyse wird komplett von der LAWA ausgeklammert. Dies sollte ergänzt werden.
- Im Anhang 1 des Erläuterungstextes zur Gefährdungsanalyse werden insgesamt **10 Gefährdungssektoren** aufgelistet. In den diversen DVGW-Publikationen sind **sieben bzw. acht Sektoren** angegeben. Diese Inkonsistenz führt spätestens bei der Zusammenführung von Daten zu Problemen. Neu ist hier auch die **Aufteilung des Sektors „Abfall“ in „Abfallentsorgung“ und „Altlasten“** sowie die **Aufnahme des neuen Sektors „Naturräumliche Einflüsse“**. Dieser kommt bislang in den DVGW-Publikationen nicht als eigener Gefährdungssektor vor und ist aus Sicht des VKU auch nicht dafür geeignet.
- Grundsätzlich kann die **Berücksichtigung naturräumlicher Einflüsse nicht Aufgabe eines Wasserversorgers sein**. Dieses ist eine Aufgabe übergeordneter Behörden oder von Forschungsinstitutionen. Mögliche Ereignisse gehen über den Rahmen des betrachteten Einzugsgebietes weit hinaus.

Zur Tabelle „Mindestanforderung Risikoabschätzung“

- Der in der Tabelle als Mindestanforderungen bezeichnete Datenbedarf entspricht grundsätzlich den Begriffen des Risikomanagements gemäß technischem Regelwerk. Die Tabelle ist aber **keinesfalls als Mindestanforderung zur Dokumentation in der tabellarischen Form misszuverstehen. Die beispielhafte Tabellenform ist für ein Einzugsgebiet mit mehreren Nutzungen, Anlagen und Gefährdungsträgern unterschiedlicher Sektoren schlichtweg nicht umsetzbar und auch nicht sinnvoll.** Vor allem, wenn für jeden der Gefährdungsträger jedes Gefährdungseignis beschrieben und separat berücksichtigt werden soll, ergibt sich in einem Einzugsgebiet mit einer größeren Anzahl an Gefährdungsträgern aus unterschiedlichen Sektoren ein Erfassungs-, Bewertungs- und Darstellungsaufwand, der nicht zu leisten und von der zuständigen Wasserbehörde nicht mehr überprüfbar ist.
- **Für Betreiber mit mehreren Einzugsgebieten** und einer größeren Anzahl an Gefährdungsträgern in ihren Gebieten sieht der VKU eine **Detaildarstellung in der vorgeschlagenen Form als nicht geeignet und umsetzbar**, wie auch für die zuständigen Wasserbehörden eine Prüfung einer Vielzahl an Gebieten in deren Zuständigkeitsbereichen auf dieser Basis ebenfalls als nicht verhältnismäßig angesehen wird.
- Die Tabellen mit den Mindestanforderungen zur Risikobewertung stellen für den Betreiber lediglich eine Option dar und sollten **nicht zur Nutzung verpflichtet, da viele Betreiber bereits Risikobewertungen und Güteauswertungen für ihre Resource mit vorhandenen Werkzeugen durchführen und damit bereits Auswertetools nutzen.**
- Wichtig wäre daher eine **deutlichere Klarstellung**, dass es sich bei den Dokumenten um Informationen zu den geforderten Inhalten der Dokumentation handelt und die **Excel-Tabellen nicht als Übergabeformat an die zuständigen Behörden ausgefüllt werden sollen.**
- Die **ersten vier Spalten der Tabelle zu den Mindestanforderungen der Risikoabschätzung** sind aus Sicht des VKU obsolet, weil sich dort in jeder Zeile **derselbe Eintrag (für das betrachtete Einzugsgebiet) wiederholt.** Vermutlich ist dies so beabsichtigt, um später daraus Datensätze zu generieren für einen Datenpool (oder Datenfriedhof?). Andererseits wird die Tabelle dadurch insgesamt unübersichtlicher. Für die Berichterstattung durch den Wasserversorger sollte eine **gestalterische Freiheit in der Darstellung der Risikoabschätzung** möglich sein.
- In Zelle Y4 des Excel-Dokuments zur Risikoabschätzung steht, „Rangfolge der Risiken, welche nach Bewertung und Vergleich der Rohwasserrisiken eingeordnet werden. Abweichende Einordnungen können aufgrund von besonderen Bedingungen vor Ort, z. B. akutem Handlungsbedarf, vorgenommen werden.“ Diese

Rangfolge sollte sich **an den Restrisiken orientieren, statt an den Rohwasserrisiken**. Dort, wo bereits wirksame Maßnahmen vorhanden sind, ist der Handlungsbedarf nicht mehr gegeben, auch wenn das Rohwasserrisiko (ohne Maßnahmen) hoch ist.

- In der Tabelle zur Risikobewertung wäre es sinnvoll, die Ergebnisse entsprechend den **Matrizes aus dem DVGW W 1004 farblich einzufärben**.
- Gemäß technischem Regelwerk können Gefährdungseignisse in der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung **summarisch bewertet werden**. Hierzu macht die Vollzugshilfe keine Angaben und keine Hinweise. Dieses ist in der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.

Bei der Dokumentation zur Risikoabschätzung ist grundsätzlich positiv zu bewerten:

- Aufgrund der Möglichkeiten zur differenzierten Betrachtung der Risiken ist in Bezug auf die Dokumentation zur Risikoabschätzung zu begrüßen, dass die **asymmetrische 5x5-Matrix als Normalfall** möglich ist. Die **alternative 3x3-Matrix** ist vor allem für Versorger, die bereits mit der Bearbeitung begonnen haben und diese Matrix verwenden, ebenfalls wichtig.
- Bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Risikoabschätzung unterstützen wir auch die **Forderungen nach ausführlicher Dokumentation der Definitionen für Schadensausmaß- und Eintrittswahrscheinlichkeitsklassen** sowie der Erwägungsgründe für die Einstufung.
- Die **Dokumentation der horizontalen und vertikalen Schutzwirkung** tragen auch zur Nachvollziehbarkeit bei und ermöglichen eine räumliche Differenzierung ähnlicher Nutzungen auf Grund unterschiedlicher Standortfaktoren.

Zur Tabelle „Mindestanforderung Untersuchungsprogramm“

- Die Tabellen mit den Mindestanforderungen zum Untersuchungsprogramm stellen für den Betreiber eine Option dar und sollten **nicht zur Nutzung verpflichten, da viele Betreiber bereits Risikobewertungen und Güteauswertungen für ihre Ressource mit vorhandenen Werkzeugen durchführen und damit bereits Auswertetools nutzen**. Die Wasserversorger sollten bei der Erstbewertung auch alternative Berichtsformen nutzen können.
- In vielen Bundesländern existiert bereits ein **digitaler Austausch von Untersuchungsergebnissen**, in Niedersachsen beispielsweise über das AqualInfo Datenbank-System. Eine zusätzliche Befüllung von Excel-Listen – so wie die LAWA es

vorsieht – ist daher nicht zielführend bzw. bietet aus Sicht des VKU keinen Mehrwert.

- Bei der Tabelle zum Untersuchungsprogramm ist unklar, **was mit dem letzten Satz in der Überschrift gemeint** ist: „Soweit eine behördliche Überwachung des Grund- und Oberflächenwassers an Messstellen im Trinkwassereinzugsgebiet erfolgt, sind diese Daten miteinzubeziehen und durch die zuständige Behörde bereitzustellen.“ Soll hier das Überwachungsprogramm des Betreibers reduziert werden?
- In Bezug auf die **Parameternummer** ist anzumerken, dass es derzeit **keine bundesweit einheitliche Codierung für einzelne Parameter** gibt, evtl. könnten die Ergebnisse des derzeitig laufenden Projekts SHAPTH später einmal genutzt werden.
- Eine **Trendbewertung** ist bei den zumeist überschaubaren Zeitfenstern, über die berichtet werden soll, in der Regel nicht sinnvoll möglich (zu starke Überlappung mit jahreszeitlichen Schwankungen).
- **Statt des Mittelwertes wäre der Median die bessere Kenngröße**, da weniger empfindlich gegenüber extremen Einzelwerten.
- Der **Untersuchungsumfang ist den Behörden in der Regel bekannt**. Die Anforderungen gehen auf **landesspezifische Vorgaben zu Rohwasseruntersuchungen** und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen der öffentlichen Wasserversorgung zurück und werden noch durch die Rohwasseruntersuchungsbescheide der Behörden weiter spezifiziert.
- Der vorgeschlagene Weg der LAWA zum Untersuchungsprogramm führt aus Sicht des VKU insgesamt **nicht zu einem Abbau von Bürokratie**.

Zur Tabelle „Übermittlung der Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse“

- **Die Tabelle zur Übermittlung der Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse lehnt der VKU ab**. Es ist zwar nach § 12 TrinkwEGV eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorgesehen. Andererseits sind nach § 10 Abs. 2 und § 16 TrinkwEGV eine Übergabe von Ergebnissen vorgesehen. Hierzu können die Länder einheitliche elektronische Formate vorsehen. Hier sollten erst die Vorgaben der Länder abgewartet werden und nicht in die Länderverantwortung eingegriffen werden. Die Daten liegen in entsprechenden Datenbanken vor und können per Schnittstellen dann übergeben werden.
- Auch sind weiterhin keine Trendangaben möglich bzw. der Trend nicht definiert.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de